

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 25,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme etwaiger Reisekosten. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Erfolgt die Betreuung durch einen Familienangehörigen, wird keine Kostenerstattung gezahlt.

§ 3

Reisekosten

- 1) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten vom Wohnungsort zum Sitzungs- oder Tagungsort wird – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels – Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze für anerkannt privateigene PKW gezahlt wird. Gleiches gilt für entsprechende Fahrten der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen.
- 2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an höchstens 12 Fraktionssitzungen jährlich eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 3,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Neben der Entschädigung nach § 2 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters	105,00 €
b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	70,00 €
je Fraktions- oder Gruppenmitglied	+ 5,00 €
c) an die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses	65,00 €
- 2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Verdienstaufschlag

- 1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- 2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde. Der Verdienstaufschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Hin- und Rückweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen. Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt.

3) Selbständige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung.

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen einschließlich Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende monatliche Aufwandsentschädigung

auf Samtgemeindeebene:

a) der Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €
c) der Gemeindejugendwart	25,00 €
d) der Gemeindeausbildungsleiter	25,00 €
e) der Sicherheitsbeauftragte auf Samtgemeindeebene	20,00 €
f) der Gemeindepressewart	20,00 €
g) der Atemschutzbeauftragte	20,00 €
h) der Funkbeauftragte	20,00 €
i) der Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	15,00 €

auf Ortswehrebene:

j) die Ortsbrandmeister	75,00 €
k) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	15,00 €
l) die Gerätewarte je Einsatzfahrzeug	15,00 €
m) die Jugendwarte	25,00 €

2) Die Vorschriften des § 5 gelten auch für sämtliche aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Der Ersatz des Verdienstaufschlages ist für den Gemeindebrandmeister, seinen Stellvertreter sowie für die Ortsbrandmeister beschränkt auf Fälle außergewöhnlicher Belastungen, wie z.B. mehrtägige Einsätze, Großbrände, Flächen- oder Moorbrände u. ä.

3) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz findet § 5 keine Anwendung. Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Für andere als die in Satz 1 genannten Lehrgänge bemisst sich die Entschädigung nach dem Bundesreisekostenrecht, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung

- a) von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu fünf Stunden,
- b) von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über fünf Stunden.

5) Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde werden Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

6) Für Fahrten zu Lehrgängen und Dienstreisen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 und 5 sind nach Möglichkeit die Mannschaftstransportwagen der Ortswehren Fintel oder Lauenbrück in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass bei solchen Lehrgängen oder Dienstreisen beide Fahrzeuge nicht verfügbar sein sollten und entsprechende Reisekosten nicht von anderen Stellen getragen werden, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €. Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde Fintel werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 9

Auslagen

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 und 3 des § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Personen- oder Funktionsbezeichnungen

Personen – oder Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende weibliche Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 07.02.2002 außer Kraft.

Lauenbrück, den 30.12.2013

Samtgemeinde Fintel

L. S.

gez. Niestädt
Samtgemeindebürgermeister